

Satzung des Stadtsportbundes Halle e. V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Stadtsportbund Halle e. V. - im folgenden SSB genannt - ist ein auf freiwilliger Grundlage bestehender Zusammenschluss von gemeinnützigen Sportvereinen in Halle, die mit den Mitteln des Sports zur Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und Selbstverwirklichung der Menschen beitragen.
2. Der SSB hat seinen Sitz in Halle und wurde am 18.07.1990 in das Vereinsregister mit der Nr. 295 beim Amtsgericht Halle-Saalkreis eingetragen.

§ 2 Ziele, Grundsätze und Aufgaben

1. Ziele des SSB sind:
 - Förderung des Sports in seiner Gesamtheit und Koordinierung der dafür notwendigen Maßnahmen.
 - Umfassende Interessenvertretung seiner Mitglieder in allen überfachlichen Fragen.
 - Umsetzung von Maßnahmen zur sozialen Integration mit Mitteln des Sports.
2. Der SSB handelt nach folgenden Grundsätzen:
3. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSB können nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - Er anerkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder und fördert ihre Zusammenarbeit.
 - Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Partezugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung, sofern sie nicht rassistische, nationalsozialistische oder faschistische Ziele vertreten.
 - Der SSB wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt und Gewaltverherrlichung
 - Er wendet sich in allen seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und jede Form von Einmischung und Willkür.
 - Er ist Interessenvertreter der Sportvereine und territorialen Sportfachverbände.
 - Er beobachtet neue Entwicklungen im Sport, bündelt die gemeinsamen Sachanliegen und bringt diese in die Diskussion der regionalen Sportpolitik und in die Arbeit des LSB ein.
4. Der SSB berät, fördert und unterstützt seine Mitglieder als Gliederung des LSB in allen überfachlichen Fragen. Dabei sieht er seine Aufgaben insbesondere:
 - im Austausch der Erfahrungen zwischen seinen Mitgliedern in der Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sports, mit Organisatoren und Einrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung sowie der Förderung des Sports,
 - in der Vorbereitung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Übungsleitern/ehrenamtlichen Sportfunktionären
 - in der Mitwirkung bei der Erarbeitung von Vorlagen und Beschlussentwürfen für das Stadtparlament,
 - in der Unterstützung bei der Gründung neuer und der Weiterentwicklung bestehender Sportvereine,
 - in der Durchsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Behinderten-, Breiten- und Leistungssports sowie in der Unterstützung bei der Förderung sportlicher Talente und

- in der Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Ausführungs- und Förderrichtlinien zur Vereinshilfe einschließlich der Verteilung der finanziellen Mittel.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Gesellschaften

1. Der SSB kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen erwerben.
2. Der SSB kann sich an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligen bzw. eigene gründen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des SSB können nur gemeinnützig tätige und im Vereinsregister des Amtsgericht Halle-Saalkreis eingetragene Sportvereine/Sportgemeinschaften werden, die ihren Sitz in der Stadt Halle haben und die Satzung des SSB anerkennen.
2. Außerordentliche Mitglieder des SSB können gemeinnützig anerkannte Organisationen, Verbände, Gemeinschaften, Interessenverbände, Gesellschaften etc. werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind. Fördervereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn in ihrer Satzung die Förderung des Sports als Zweck eindeutig angegeben ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sportvereine/Sportgemeinschaften beantragen die Aufnahme schriftlich beim SSB. Dem Antrag sind die Satzung, das Gründungsprotokoll die Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister, die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt, ein vollständig ausgefüllter Bestandserhebungsbogen und ein Aufnahmeantrag für den LSB beizufügen. Die Mitgliedschaft im SSB wird durch Bestätigung des Präsidiums des SSB und der bestätigten Mitgliedschaft im LSB begründet. Wird durch das Präsidium des SSB die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller den Hauptausschuss anrufen, der dann die Entscheidung trifft.
2. Außerordentliche Mitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums des SSB durch den Hauptausschuss aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird in § 7 geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SSB erlischt durch:
 - Austritt auf Grund eines schriftlichen Antrages
 - Ausschluss durch den SSB
 - Löschung durch den SSB
 - Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitglieds
 - Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch Einschreibebrief erklärt werden. Der schriftlichen Austrittserklärung ist ein Protokoll über den Austrittsbeschluss der Mitgliedsorganisation beizufügen.
3. Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem SSB erfolgen,

- bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSB,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des SSB,
 - bei einem groben Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des SSB.
- Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organs oder eines Mitglieds des SSB eingeleitet werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang des Bescheides den Hauptausschuss anrufen, der endgültig entscheidet.

4. Die Mitgliedschaft kann durch Entscheidung des Präsidiums gelöscht werden, wenn
- der Verein durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst worden ist,
 - dem Verein weniger als 3 Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
 - dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist, die im § 5 festgelegten Aufnahmevoraussetzungen weggefallen sind,
 - der Verein trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung der zur Durchführung der SSB – Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung oder den Ordnungen oder den Beschlüssen des Hauptausschusses oder des Stadtsporttages vorgesehenen sonstigen Leistungen im Rückstand ist.
 - der Verein trotz Mahnung seine Gemeinnützigkeit nicht nachweist,
 - der Verein trotz Mahnung seine Rechtsfähigkeit nicht nachweist,
 - Mitgliedschaft des Vereins im LSB beendet ist.

In den Fällen der Anstriche 2, 4, 5, 6, 7 kann das Präsidium seinen Lösungsbeschluss widerrufen, wenn das betroffene Mitglied den Wegfall der Gründe für die Löschung innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Lösungsbeschlusses dem Präsidium nachweist. Im Übrigen sind die Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Löschung unanfechtbar. Ausgeschiedenen, ausgeschlossenen und gelöschten Mitgliedern steht kein Anspruch auf Vermögen des SSB zu.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet die Mitgliedsorganisation nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem SSB. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haftet auch ein Rechtsnachfolger.

§ 7 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

Der Stadtsporttag bzw. Hauptausschuss kann auf Vorschlag des Präsidiums des SSB Personen bei besonderen Verdiensten um die Entwicklung bzw. Förderung des Sports in der Stadt Halle als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten ernennen. Sie werden zu den Hauptausschusssitzungen und Stadtsporttagen eingeladen und haben beratende Stimme. Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium an.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des SSB haben das Recht,
- durch ihre Vorsitzenden/Präsidenten bzw. Delegierten an den Stadtsporttagen/Hauptausschusssitzungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Wahlrecht wahrzunehmen,
 - sich durch den SSB zur Wahrung ihrer Angelegenheiten vertreten zu lassen und die dafür bestehenden Einrichtungen/Regelungen zu nutzen,
 - Beratung und Betreuung zu Fragen der Verwaltung, Organisation, Finanzen u. ä. durch den SSB in Anspruch zu nehmen und
 - auf den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel entsprechend den Richtlinien des SSB und des LSB.

2. Die Mitglieder des SSB haben die Pflicht,
 - die Satzung und die Ordnungen des SSB einzuhalten sowie die auf den Hauptausschusssitzungen und Stadtsporttagen gefassten Beschlüsse umzusetzen,
 - aktiv an der Weiterentwicklung und Förderung des Sports in ihrem Einflussbereich mitzuwirken,
 - ihre Vereinsdaten auf der LSB – Datenbank zu pflegen und zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in der alle Mitglieder (aktive, passive und sonstige) aufzunehmen sind.
 - die Bestandserhebungsbögen (Statistik) termingerecht an den SSB abzugeben sowie alle zur Lösung der satzungsgemäßen Ziele notwendigen Termine einzuhalten.

§ 9 Beitrag

1. Der SSB erhebt von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge zur Lösung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Die Höhe des Beitrages wird vom Präsidium vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung des Hauptausschusses. Der Beitrag wird nach der Bestandserhebung (Mitgliederstatistik) per 01.01. für das Kalenderjahr erhoben und ist mit den vom LSB erhobenen Mitglieds- und Versicherungsbeiträgen zu überweisen. Grundsätzlich ist die Bestandserhebung des SSB identisch mit der des LSB. Inhalt, Art und Weise werden in einer Ordnung zur Durchführung der Bestandserhebung und der Datenpflege geregelt.
3. Die Überweisung hat spätestens 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den SSB zu erfolgen.
4. Der SSB kann auch von seinen außerordentlichen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Beitragsgestaltung erfolgt entsprechend § 9 Abs. 2.
5. Die Beiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge und sind für das ganze Jahr auch dann zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahrs beendet bzw. im laufenden Geschäftsjahr begründet wird.

§ 10 Organe des SSB

1. Organe des SSB sind:
 - der Stadtsporttag
 - der Hauptausschuss
 - das Präsidium
2. Tätigkeit und Funktionen der Organe werden durch die Satzung und die Ordnungen des SSB bestimmt.

§ 11 Stadtsporttag

1. Der Stadtsporttag ist das höchste Organ des SSB. Er berät und entscheidet über Grundsatzfragen. Er wählt entsprechend der Satzung die Organe des SSB.
2. Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Hauptausschusses,
 - den weiteren Delegierten der Mitgliederorganisationen (deren Anzahl entsprechend einem in der Wahlordnung festgelegten Delegiertenschlüssel bestimmt wird),
 - den Ehrenmitgliedern,
 - den Delegierten der außerordentlichen Mitgliederorganisationen (die mit beratender Stimme teilnehmen).

3. Zu den Aufgaben des Stadtsporttages gehören:
 - Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung von Berichten des Präsidiums und der Kassenprüfer des SSB,
 - Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer,
 - Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des SSB.

Der Stadtsporttag kann als höheres Organ Aufgaben des Hauptausschusses übernehmen.

2. Der Stadtsporttag tritt alle vier Jahre zusammen. Der Termin wird spätestens drei Monate vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des SSB (www.halsport.de) bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird spätestens 4 Wochen vor dem Stadtsporttag den Mitgliedern durch das Präsidium zugestellt.
3. Anträge an den Stadtsporttag sind dem Präsidium schriftlich mit Begründung bis spätestens 8 Wochen vor der Tagung einzureichen. Mit der Bekanntmachung der Tagesordnung wird den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge übermittelt. Dringlichkeitsanträge sind möglich, sie dürfen jedoch keine Änderung der Satzung betreffen.
4. Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Die Wahlen werden auf der Grundlage der geltenden Wahlordnung durchgeführt.
6. Über den Stadtsporttag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentlicher Stadtsporttag

1. Ein außerordentlicher Stadtsporttag ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des SSB dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
2. Für den außerordentlichen Stadtsporttag gelten die im § 11 (Absatz 1 - 3) getroffenen Festlegungen sinngemäß. Alle Fristen (§ 11 Abs. 4 und 5) verkürzen sich um die Hälfte.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das höchste beratende und beschließende Gremium zwischen den Stadtsporttagen.
2. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Vorsitzenden/Präsidenten der Mitgliedsorganisationen, wobei die Vorsitzenden/Präsidenten der außerordentlichen Mitgliederorganisationen lediglich beratende Stimme haben
 - den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten (mit beratender Stimme).
3. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 - Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung von Berichten des Präsidiums und der Kassenprüfer des SSB
 - Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zur Finanz- und Haushaltsabrechnung,
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen an den SSB,
 - Beratung, Bestätigung und Beschlussfassung von Ordnungen,
 - Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,

- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Bestellung von fehlenden oder ausgefallenen Mitgliedern des Präsidiums sowie
 - Bestätigung von Änderungen im Hauptausschuss und Präsidium.
2. Zusammentreten, Fristen:
 - Der Hauptausschuss tritt mindestens 1x jährlich zusammen. Der Termin ist spätestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Internetseite des SSB (www.halsport.de) bekannt zu geben. Die Einladungen sind mit der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zuzustellen.
 3. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende/Präsident einer Mitgliederorganisation vertreten werden. Dieser Vertreter besitzt gleichfalls Stimmrecht.

§ 14 Präsidium

1. Das Präsidium des SSB ist Vorstand und wird mit Ausnahme des Vorsitzenden der Halleschen Sportjugend durch den Stadtsporttag gewählt und leitet die Tätigkeit des SSB auf der Grundlage der durch den Stadtsporttag bzw. Hauptausschuss gefassten Beschlüsse.
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten für Wirtschaft und kommunale Angelegenheiten,
 - dem Vizepräsidenten für Grundsatzfragen und Politik,
 -
 - dem Vizepräsidenten für Finanzen,
 - dem Vizepräsidenten Sport und Sportentwicklung,
 - dem Vizepräsidenten für Arbeitsmarktpolitik und Soziales,
 - dem Vorsitzenden der Halleschen Sportjugend,
 - dem Vizepräsidenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - dem Vizepräsidenten für Frauen und Gleichstellungsangelegenheiten.
 - den Ehrenpräsidenten (mit beratender Stimme)
2. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Beisitzer mit beratender Stimme berufen.
3. Das Präsidium bestimmt den Geschäftsführer des SSB. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
4. Soweit die erforderlichen Mitglieder des Präsidiums fehlen oder ein Mitglied des Präsidiums ausfällt, bestellt der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums das jeweils fehlende Mitglied, das zuvor durch das Präsidium kooptiert werden kann
5. Der Vorsitzende der Halleschen Sportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt. Er gehört Kraft Funktion dem Präsidium an.

§ 15 Ausschüsse

Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann das Präsidium zeitweilig oder langfristig arbeitende Ausschüsse bilden, die von Präsidiumsmitgliedern oder vom Präsidium beauftragten Personen geleitet werden.

§ 16 Hallesche Sportjugend

1. Die Hallesche Sportjugend ist die Jugendorganisation des SSB. Sie besteht aus Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der Mitgliederorganisationen des SSB und den gewählten Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung und entscheidet über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Die Satzung und die Ordnungen der HSJ dürfen den im SSB geltenden Dokumenten nicht widersprechen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die nicht durch die Organe des SSB geklärt werden können, ist das Amtsgericht Halle.

§18 Finanzwirtschaft des SSB

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Die Finanzwirtschaft wird durch die Finanzordnung des SSB geregelt.

§ 19 Geschäftsstelle des SSB

1. Der SSB unterhält eine Geschäftsstelle, in der zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtlich tätige Mitarbeiter eingesetzt werden können.
2. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet, der durch das Präsidium bestellt wird und diesem rechenschaftspflichtig ist.
3. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der beim SSB tätigen Mitarbeiter

§ 20 Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassungen der Mitglieder des SSB

1. Beschlüsse der Organe des SSB, die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösungen des SSB bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SSB beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 22 Rechtsverkehr

Der SSB wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten alleine bzw. zwei der Vizepräsidenten vertreten.

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des SSB kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten auf einem ordentlichen oder außerordentlichen Stadtsporttag beschlossen werden. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem LSB Sachsen-Anhalt bzw. der Kommune zu übereignen und ausschließlich zur Förderung des Sports einzusetzen.